

## Zulässige Breite von Zugmaschinen, Anhängern und Geräten beim Straßentransport

### Zulässige Breite der Zugmaschinen

zulässige Breite grundsätzl. **2,55 m**

Mit Inkrafttreten der 62.KDV-Novelle dürfen Zugmaschinen mit einer Breite bis zu 3 m (Überschreitung nur durch die Bereifung) mit Höchstgeschwindigkeit fahren.

Im Ortsgebiet, bei Dunkelheit oder schlechter Sicht oder auf engen und kurvenreichen Strecken weiterhin max. 25 km/h.

Ist die Zugmaschine mit Zwillingsreifen bestückt, gilt weiterhin generell Höchstgeschw. 25 km/h.



### Zulässige Breite von Anhängern

1. Anhänger "Nicht zum Verkehr zugelassen" 10 km/h oder 25 km/h

**max. 2,55 m**

2. Anhänger "Zum Verkehr zugelassen" bis 25 km/h

**max. 2,55 m** bzw. **bis 3 m**,

wenn die größte Breite nur durch die Bereifung (Niederdruckbereifung) überschritten wird.

3. Anhänger "Zum Verkehr zugelassen" **über 25 km/h**

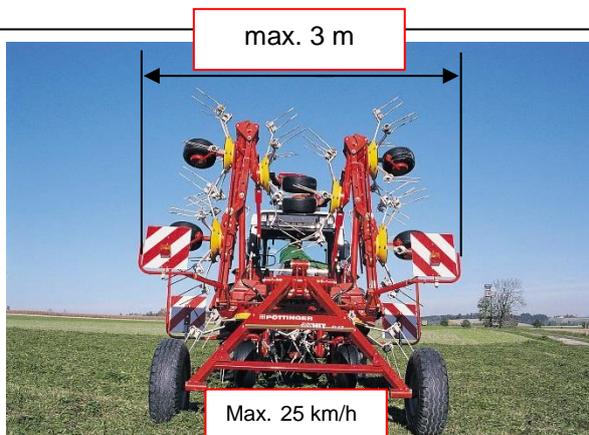
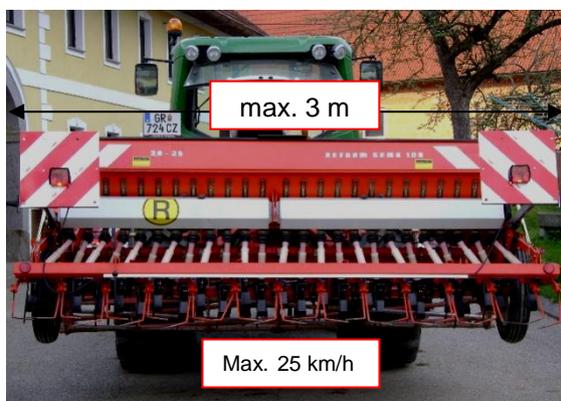
**max. 2,55 m**

Wird die größte Breite von 2,55 m überschritten, dann kann das Fahrzeug nur mit Routengenehmigung (R-Tafel) zugelassen werden.

### Zulässige Breite und Geschwindigkeit beim Gerätetransport

Max. zul. Breite beim Gerätetransport **3,0 m** (zul. Geschwindigkeit max. 25 km/h ab einer Breite von 2,55 m oder wenn die Breite der Zugmaschine seitlich jeweils mehr als 20 cm überschritten wird)

Beim Gerätetransport ab einer Arbeitsbreite von 3,0 m, max. zul. Breite **3,3 m** (wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden und wenn bei engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt (zul. Geschwindigkeit max. 25 km/h))



Weitere Informationen unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm)